

## Was muß der Buchhändler von der neuen Steuergesetzgebung wissen?

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin

(Schluß zu Nr. 50 u. 52.)

### 3. Verlustvortrag.

Das neue Einkommensteuergesetz hat den steuerfreien Verlustvortrag beseitigt. Um jedoch Härten zu vermeiden, die eine sofortige Abschaffung des Verlustvortrags im Gefolge gehabt hätte, bestimmt § 35 der Durchführungsbestimmungen:

»Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des HGB. führen und buchführende Land- und Forstwirte sind berechtigt, die in den beiden vorausgegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste, soweit sie nicht bei der Veranlagung 1932 oder 1933 ausgeglichen oder abgezogen sind, bis zur Hälfte des 1934 erzielten gewerblichen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Gewinns vorzutragen.«

Beispiel: Der gewerbliche Verlustvortrag aus 1932 und 1933 beträgt zusammen RM 30 000.—. Der gewerbliche Gewinn 1932 beträgt dagegen nur RM 20 000.—. In diesem Fall können lediglich RM 10 000.— als Verlustvortrag abgesetzt werden.

Anderer Einkünfte oder Verluste, die nicht mit gewerblichem Einkommen zusammenhängen, sind auf die Höhe, innerhalb deren der Verlustvortrag zulässig ist, ohne Einfluß.

Vortragfähig sind Verluste aus den Jahren 1932 und 1933, nicht dagegen aus weiter zurückliegenden Jahren. Nicht notwendig ist, daß der Gewinn des Jahres 1934 zur Beseitigung eines Vorjahrsverlustes verwendet wird. Der Gewinn kann also entnommen werden, ohne daß dies den Verlustvortrag ausschließt. Wenn ein Verlust aus 1932 im Jahre 1933 nicht vollständig beseitigt werden konnte, so kann er auch noch weiter nach 1934 bis zur Hälfte des 1934 erzielten Gewinns steuerfrei vorgetragen werden.

### 4. Steuerlich begünstigte Rücklagen.

Auch die Vorschriften des § 58 a des alten Einkommensteuergesetzes über steuerlich begünstigte Rücklagen sind in das neue Einkommensteuergesetz nicht aufgenommen worden. Jedoch ist für das Übergangsjahr 1934 durch § 36 DB. die Bildung von Rücklagen steuerbegünstigter Art noch mal als zugelassen worden. Demgemäß werden wie bisher alle zulässigen Rücklagen nach einem Steuersatz von 20% gesondert für sich berechnet und der sich sonst ergebenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Voraussetzung ist jedoch, daß die Zulassung beim Finanzamt besonders beantragt wird und auch in der Bilanz der betreffende Betrag als »steuerbegünstigte Rücklage« besonders ausgewiesen wird. Die Rücklage darf 25% des Gewinns und zusammen mit Rücklagen früherer Jahre 40% des am 31. Dezember 1934 vorhanden gewesenen Betriebsvermögens nicht übersteigen.

In Anbetracht der Besteuerung dieser Rücklagen mit 20% hat die Rücklagebildung nur für solche Steuerpflichtige Zweck, deren Einkommen sonst auf Grund des Einkommensteuertarifs mit einem höheren Satz als 20% zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Sofern der Steuerpflichtige 1934 oder später Entnahmen macht, die über die gewerblichen Einkünfte des betreffenden Jahres hinausgehen, so tritt die Nachsteuer ein, jedoch nicht mehr wie bisher in Höhe von 10 bis 20%, sondern nur mit 5%. Dabei wird nicht unterschieden zwischen Ledigen, kinderlos Verheirateten und Verheirateten mit Kindern. Die Gesamtbelastung desjenigen Gewinnanteils, der über die steuerlich begünstigte Rücklage läuft, kann demnach in keinem Fall 25 v. H. übersteigen, während sie früher 40 v. H. erreichen konnte.

Zu beachten ist, daß als Entnahme für die Nachsteuer auch die Veräußerung des Betriebs oder einer Beteiligung gilt, ebenso auch Darlehn, die dem Unternehmer oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebes gewährt werden.

Vorschriften über die Auflösung der steuerbegünstigten Rücklagen enthält § 36 DB. nicht. Das Bestehenbleiben dieser Rücklagen ist demnach zeitlich nicht begrenzt.

### 5. Kleingewerbetreibende.

Hierunter sind alle Gewerbetreibenden zu verstehen, die nach Handelsrecht zur kaufmännischen Buchführung nicht verpflichtet sind, gleichviel ob sie tatsächlich Bücher führen oder nicht.

Das neue Einkommensteuergesetz hat den Gewinnbegriff für die Kleingewerbetreibenden derart geändert, daß jetzt anstelle des Vergleichs der Einnahmen und Ausgaben in Verbindung mit einem teilweisen Bestandsvergleich grundsätzlich der Vergleich des Betriebsvermögens am Schluß des Kalenderjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Jahres getreten ist. Infolgedessen gehört auch der Kassenbestand mit in den Bestandsvergleich.

Wie bisher werden auch für 1934 als Hilfsmittel zur Ermittlung der gewerblichen Einkünfte nichtbuchführender Gewerbetreibender Richtsätze der Landesfinanzämter verwendet. Bei Bemessung der Richtsätze ist nach Anweisung des Reichsfinanzministers zu berücksichtigen, daß der Aufschwung der Wirtschaft und die Steigerung der Kaufkraft vieler Bevölkerungskreise in zahlreichen Gewerbebezügen zu Gewinnsteigerungen geführt hat. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die Richtsätze den beteiligten Berufsverbänden bekanntzugeben. Was den Buchhandel anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß dieser im allgemeinen noch nicht dem Konjunkturauftrieb hat folgen können und deshalb nach wie vor daran festgehalten werden muß, daß durchschnittlich die Höchstgrenze des Nettoumsatzes im Verhältnis zum Umsatz für den reinen Buchhandel bei 5% liegt, der höchstens bei gemischten Betrieben (Verbindung mit Musikalien, Papier- und Schreibwaren, Kunsthandel u. dgl.) etwas überschritten wird. Diese Tatsache wird auch durch die amtliche Betriebssteuerstatistik wie durch die eigenen statistischen Erhebungen des Börsenvereins bestätigt.

Mit besonderem Nachdruck sei darauf hingewiesen, daß durch § 29 des neuen EStG. eine grundsätzliche Änderung insofern vorgesehen ist, als bei späteren Veranlagungen Durchschnittssätze aufgestellt werden sollen, die für die Veranlagung bindend sind, wenn der Umsatz eine bestimmte Grenze nicht übersteigt und keine ordnungsmäßigen oder sachlich unrichtigen Bücher geführt werden. Es kann also nicht dringend genug empfohlen werden, der Buchführungsfrage größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Vergünstigungen, die sich infolge Steuerfreiheit für Erwerbserwerbungen, Arbeitspende und durch Aufwendungen für Zwecke des zivilen Luftschutzes bzw. Sanitätsdienstes ergeben, werden bei der Aufstellung der Richtsätze für 1934 nicht berücksichtigt. Diese Vergünstigungen sind erst bei der Veranlagung zu gewähren, soweit die steuerbegünstigten Aufwendungen im einzelnen nachgewiesen werden. In der sich daraus ergebenden Höhe sind diese Aufwendungen von dem auf Grund der Richtsätze ermittelten Gewinn voll abzuziehen.

### IV. Sonderausgaben.

Die Sonderausgaben sind nicht bei den einzelnen Einkunftsarten zu berücksichtigen, sondern erst vom Gesamtbetrag der verschiedenen Einkünfte absetzbar. Der Kreis der Sonderausgaben ergibt sich aus dem Steuererklärungsformular, sodaß darauf verwiesen werden kann. Für Versicherungsprämien und Beiträge an Bausparklassen ist die Höhe des Abzuges begrenzt. Sie dürfen zusammen den Jahresbetrag von RM 500.— nicht übersteigen, der sich jedoch für die Ehefrau um weitere RM 300.— und ferner für jedes Kind erhöht, z. B. bei einer Familie mit 4 Kindern auf zusammen RM 2 900.—.

### V. Verbrauchssteuerung.

Die Besteuerung nach dem Verbrauch ist gegenüber dem alten Einkommensteuerrecht erheblich umgestaltet worden. Die Vorschrift ist wie bisher eine Kann-Vorschrift. Nach dem alten Gesetz